

DER MELLUMRAT e.V.
- Naturschutz- und Forschungsgemeinschaft -

Zum Jadebusen 179, 26316 Varel
Tel.: 04451-84191, Fax: 04451-969784
info@mellumrat.de www.mellumrat.de



Praktikumsbestimmungen

Präambel

Der Mellumrat e.V. ermöglicht Menschen den Aufenthalt in den letzten Naturrefugien Deutschlands. Seit über 80 Jahren ist die ehrenamtliche Arbeit fester Bestandteil der dokumentarischen, wissenschaftlichen und naturschutzfachlichen Arbeit des Mellumrates. Dieses Engagement kommt aus der Verantwortung gegenüber der Natur und festigt sich durch die Geschichte des Mellumrates.

Wir wissen, dass tiefes Naturerleben zu Lebens orientierenden Wegweisern führen kann. Diese Erfahrung möchten wir gerade für junge Menschen öffnen. Unser Ziel ist es, die Verantwortung des Menschen zum Schutz der Natur zu fördern.

Dass wir uns alle dabei an Regeln halten müssen, gibt uns das schützenswerte Objekt Natur selbst vor. Der Mellumrat kann nur im Rahmen seiner Möglichkeit tätig werden, aber um wenigstens diesen Rahmen zu gewährleisten sind praktische Regeln nötig.

1. Eine Praktikumsstätigkeit ist nur für volljährige Personen möglich.
2. Voraussetzung für die Tätigkeit beim Mellumrat e.V. ist das Vorliegen einer Krankenversicherung und ein ärztliches Attest über die uneingeschränkte Einsatzmöglichkeit in den Schutzgebieten.
3. Die Tätigkeiten richten sich nach den Fähigkeiten der PraktikantInnen. Grundsätzlich müssen PraktikantInnen bereit sein, alle zumutbaren Tätigkeiten einschließlich Haus- und Verwaltungsarbeiten bei normaler täglicher Arbeitszeit – ca. 40 Std./Woche – zu leisten.
4. Wochenenden sind nicht regulär arbeitsfrei; die Verteilung der Arbeitszeiten richtet sich nach dem Arbeitsanfall und den natürlichen Vorgaben wie Tiden und Betretungsgeboten in Schutzgebiete. Ein Tag pro Woche ist i.d.R. arbeitsfrei
5. Die PraktikantInnen haben Anrecht auf pro Monat 2 Tage Urlaub. Aus logistischen Gründen können die Inseln Mellum und Minsener Oog aber nicht einfach verlassen werden.
6. Der jeweilige Arbeitsplan wird – in Abstimmung mit den Beauftragten der Schutzgebiete – nach den Bedürfnissen der jeweiligen Station, im Team vor Ort festgelegt.
7. Der Mellumrat e.V. stellt für die Dauer des Praktikums eine einfache Unterkunft kostenlos zur Verfügung.
8. Bei einer Praktikumszeit ab 7 Wochen zahlen wir ein Taschengeld von 7,70 € p./Tag. Die Vergütung erfolgt im Rahmen einer geringfügig bezahlten Beschäftigung (Minijob). Die Zahlung erfolgt monatlich, innerhalb der ersten Woche des Folgemonats.

Praktikumsbestimmungen - 2-

9. Bei einer Tätigkeit ab 13 Wochen wird zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung bis 150 € (Wangerooge bis 175 €) für die An- und Abfahrt, bei Vorlage entsprechender Belege, gewährt. Bei Anreise mit dem PKW wird eine Kilometerpauschale von 0,30 € erstattet, ebenfalls bis zu einer Höhe von 150 € (Wangerooge bis 175 €) für die Hin- und Rückfahrt.
10. Alle während der Tätigkeit für den Mellumrat e.V. erzielten Einnahmen (Spenden, Verkäufe, etc.) sind vollständig und ordnungsgemäß abzurechnen.
11. Im Krankheitsfall und insbesondere bei Unfällen ist unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren und binnen drei Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
12. Die Mitarbeiter des Mellumrates haben keine hoheitlichen Befugnisse (Personalien aufnehmen, festhalten v. Personen, Strafgelder verhängen). Bei offensichtlichen Verstößen gegen Naturschutz- oder andere Gesetze (Trunkenheit am Ruder; widerrechtliches Anlanden in Schutzzonen, widerrechtliche Jagd etc) ist im Zweifel zuerst der Beauftragte für das Schutzgebiet und/oder die Geschäftsführung zu informieren. Sowie die Polizei vor Ort oder die Wasserschutzpolizei insoweit dies nicht der Beauftragte oder die Geschäftsführung unternimmt. Der Mellumrat e.V. sorgt für eine entsprechende Einführung in die anfallende rechtsrelevante Problematik in seinen Schutzgebieten.
13. Beobachtungen, Erhebungen und Untersuchungen sind nach den gegebenen Richtlinien vorzunehmen. Alle Beobachtungen, Daten und Untersuchungsergebnisse sind Eigentum des Mellumrat e.V. und dürfen nicht ohne Genehmigung an dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Informationen über Standorte von seltenen Pflanzen, Gelege von Vögeln oder dem Auftreten von seltenen Vögeln in den Schutzgebieten dürfen ebenfalls nicht ohne Genehmigung des Mellumrat e.V. an dritte weitergegeben werden.
14. Wissenschaftliche oder andere Tätigkeiten im Auftrage dritter Personen oder Institute dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Mellumrat e.V. übernommen werden.
15. Ohne vorherige Erlaubnis dürfen aus naturschutzrechtlichen Gründen weder Tiere, Eier und andere Entwicklungsstadien noch Pflanzen oder Teile von Tieren und Pflanzen gesammelt werden.
16. Fotografieren und Filmen ist nur unter strikter Einhaltung der Bestimmungen zulässig. Alles Weitere regelt ein gesonderter Vertrag (Anlage).
17. In allen Stationen gilt Rauchverbot. In der Station ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Das gilt auch für den Schuppen und das Stationsgelände. Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen müssen dem Beauftragten unverzüglich mitgeteilt werden.
18. Es ist nicht gestattet, in der Umgebung der Station Zelte aufzustellen.
19. Gäste des NSW dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beauftragten in der Station übernachten.
20. Die Optik und EDV-Ausstattung der Stationen ist Eigentum des Mellumrat e.V. und sorgfältig zu behandeln. Bei Missbrauch oder grob fahrlässiger Beschädigung sowie Verlust ist der NSW voll haftbar!

Die Praktikumsbestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Vertrag

Zwischen dem Mellumrat e.V.

und

.....
(Vor- und Nachname)

in der Funktion als
PraktikantIn/NaturschutzwartIn/Vogelzählerin/ForschungsteilnehmerIn

- 1 Sämtliches Foto- und Filmmaterial, das im Zusammenhang mit einem vom Mellumrat geförderten Aufenthalt in seinen Schutzgebieten entsteht, ist dem Mellumrat für seine interne Dokumentation, die wissenschaftliche Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Eigentumsrechte der AutorInnen werden nicht berührt.
- 3 Der Mellumrat verzichtet auf eine gewerbliche Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Materials.
- 4 Sollte durch die Öffentlichkeitsarbeit des Mellumrates oder die Vermittlung der Geschäftsstelle eine gewerbliche Nutzung des Materials möglich werden, erhält der Mellumrat eine Gebühr von 30 % des Erlöses. Ausgenommen sind MitarbeiterInnen des Fernsehens oder Rundfunks. Von ihnen erhält der Mellumrat eine Kopie der Arbeit zu Dokumentationszwecken und für seinen Öffentlichkeitsarbeit.
- 5 Als Quelle für die Nutzung des Materials im o.g. Rahmen des Mellumrates wird folgender Hinweis vereinbart: **Foto: Mellumrat/NN**
- 6 Die gewerbliche Nutzung des im Rahmen eines Aufenthaltes durch Förderung des Mellumrates entstandenen Materials ist nicht statthaft. Insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung des Materials während eines vom Mellumrat geförderten Aufenthaltes in einem Schutzgebiet ohne Absprache mit der Geschäftsstelle nicht zulässig.

26316 Varel, den

(Datum)

.....
(Unterschrift: M.Heckroth, Geschäftsführer Mellumrat e.V.)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift: Naturschutzwart/in)